

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 26.07.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Corona-Satzung

§ 3 Abs. 9 der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 13.05.2020, die zuletzt durch Satzung vom 12.05.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(9) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme des Studiums in einem Sportstudiengang nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Qualifikationsverordnung zum Wintersemester 2021/2022, die den Nachweis der Eignung in dem betreffenden Studiengang durch eine bestandene Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a) der Immatrikulationssatzung nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Bestehen der erforderlichen Eignungsprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nachweisen, wenn sie

- a) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsgebiete Leichtathletik, Tanz, Sportspiele oder
- b) eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses darüber, dass die Ablegung der Prüfungsgebiete Leichtathletik, Tanz, Sportspiele aufgrund pandemiebedingter Reisebeschränkungen nicht möglich war,

vorliegen. ²Für Studierende, die zum Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang nach Satz 1 unter der Bedingung immatrikuliert sind, dass sie das Bestehen der erforderlichen Eignungsprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 nachweisen, wird diese Frist bis zum Ende des Sommersemesters 2022 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 07.07.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 26.07.2021 (Az L-1 (A))

Augsburg, den 26.07.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 26.07.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.07.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.07.2021.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 26.07.2021
[Nr. L-1 (A)-1-007]

Im einleitenden Satz zu § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 26.07.2021 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 9“ durch den Verweis auf „§ 3 Abs. 9“ ersetzt.

Augsburg, den 26.07.2021
i.V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
[Vizepräsident]